Cap. II.

Von Gefällen überh.

1.

Alle u jede Gefälle u Abgaben, so von denen Unterthanen zu Entrichtung gehörig, sind u werden in Churfürstl. Sächs. Landen entweder in Geld, oder in Getraide, und zwar in der Maaße v. 19 Oct. 1731 u. 10 Nov. 1764 aufgenommen Verzeichniß, eingerichtet u. abgefaßt, auch in Ansehung ihrer Gattung, Maaß u. Gewichts, so wie in Ansehung der Zeit, wann sie entrichtet werden müssen, genau bestimmt.

2.

Der Unterth. der Abgaben halber, soll es bey seinen Verschreibungen, falls solche vorhanden, auch Vier Wochen über gerichtl. Mahnung, wo aber keine, nach Verfluß Jahr u Tag, wenn sie hätten sollen entrichtet werden, nicht weiter gehalten werden, als solche Verschreibungen besagen.

3

Wenn aber Gefälle, oder Abgaben, so Unterth. nicht Verschreibungen u. Urkunden aufweisen können, von der Obrigkeit bey Verlust ihres Rechts, oder Verjährung, binnen 3 Jahren, nach Verfluß Jahr u Tag, nicht gefordert worden, so können sie auch nicht weiter gefordert werden.

4

Wenn Unterth. Gefälle, oder Abgaben, so sie nicht in Geld, sondern in Getraide, oder andern Naturalien zu entrichten haben, nicht zu rechter Zeit, oder nicht in guter Waare, oder nicht in gehörigem Maaß u Gewicht abliefern, so können sie, wenn sie nicht Verschreibungen, oder Urkunden, daß sie mehr nicht zu geben schuldig, beybringen, zu Entrichtung des Mangels, oder Ersetzung des Schadens, nach Verfluß Jahr u Tag, nicht angehalten werden.

5

Wenn Unterth. Gefälle, oder Abgaben, so sie in Geld zu entrichten haben, nicht zu rechter Zeit, oder nicht in gutem Gelde, oder nicht in gehörigem Maaß u Gewicht abliefern, so können sie, wenn sie nicht Verschreibungen, oder Urkunden, daß sie mehr nicht zu geben schuldig, beybringen, zu Entrichtung des Mangels, oder Ersetzung des Schadens, nach Verfluß Jahr u Tag, nicht angehalten werden.

21

Ein jeder richtig verkaufter Lehnbesitz wird auf vorgängiges Handgelöbniß, daß er sie in Treuen besitzen, gegen gesetzmäßige Folge leisten wolle, gegen Belegung der in den Lehnbriefen festgesetzten Gefällenzahlen belehnet u. alle ordentliche Ceremonien, welche als tüchtige gänzlich abgeschafft sind, sämtlich u. völlig Gefälle, Präsente oder Taxen Handgelder gänzlich der Gefällenzahlung zur Dienstkasse beyzulegen hat keine weitere zu entrichten.

22.

Wenn Cautionen bestellet, so solche jederzeit gerichtlich angenommen, auf sie gehörig recognoscirt u. Verschreibungen darüber ausgefertiget

23

Jeder Lehnbesitz soll jedes so lange, bis ein neuer Gefälle, sich künftig ereignender Lehnfall u. der Mannbarkeit gewiß, Treue u. Gehorsam, auf welche Stunde sie der Obrigkeit, wo sie hier Landrecht zu suchen gehalten, beeidigt, bey der Lehnbriefe in der Kanzleylade originaliter aufbewahrt werden.